

Die neuen Wappen und Fahnen im Heere.

Eine Verordnung des Kriegsministers.

Das „Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer“ vom 19. d. veröffentlicht die nachstehende Cirkularverordnung vom 16. d.:

„Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 18. Mai und vom 9. Juni 1916 die nachfolgenden Bestimmungen über den Gebrauch von Wappen und Fahnen im k. u. k. Heere allergnädigst zu genehmigen geruht.

I. Wappen. Beim k. u. k. Heere ist grundsätzlich nur das kleine und das mittlere gemeinsame Wappen zu verwenden. a) Das kleine gemeinsame Wappen ist auf allen im schriftlichen Dienstverkehr der Kommandos und Behörden verwendeten Druckorten, auf denen bisher der Doppeladler aufgedruckt war, dann auf allen amtlichen Druckwerken (Dienstbücher, Verordnungsblätter), endlich in den Amtssiegeln (Hartsiegel, Kautschukrundstempeln, Hochdruckstempel, Verschlussmarken) anzubringen. Verschlussmarken, die im Hochdruck erzeugt werden, sind nur in weißer oder rother Farbe anzufertigen. b) Zur Bezeichnung aller vom k. u. k. Heere benützten Gebäude ist in Zukunft ober oder neben dem Eingange ein Schild mit dem kleinen gemeinsamen Wappen und mit einer die Bestimmung des Gebäudes ausdrückenden Aufschrift in der Dienstsprache des k. u. k. Heeres anzubringen.

Die an den Gebäudefronten selbst dormalen angebrachten Aufschriften bleiben unverändert, auch wenn sie in einer anderen als der Dienstsprache des Heeres gehalten sind. In Zukunft sind jedoch solche Aufschriften nicht mehr anzubringen.

In den Ländern der ungarischen heiligen Krone erhalten die in Benützung des k. u. k. Heeres stehenden, fremdes Eigenthum bildenden Gebäude, wenn an der Gebäudefront Aufschriften überhaupt gemacht werden, nebst dem ober oder neben dem Eingang angebrachten Schilde mit dem kleinen gemeinsamen Wappen und der Aufschrift in der Dienstsprache des k. u. k. Heeres, an der Gebäudefront auch eine Aufschrift in der Staatssprache.

An vom k. u. k. Heere benützten Gebäuden angebrachte Wappen (Adler) sind durch das neue kleine oder mittlere gemeinsame Wappen zu ersetzen. Von der Entfernung der bisherigen Wappen kann nur in jenen Fällen abgesehen werden, wo es sich um historische Gebäude handelt oder wo das Wappen einen integrierenden Bestandtheil ornamentalen oder architektonischen Schmuckes bildet und durch seine Entfernung der historische Charakter des Gebäudes oder der künstlerische Werth des Schmuckes beeinträchtigt werden würde. Zur Entscheidung, ob diese Voraussetzungen zutreffen, ist das Kriegsministerium berufen.

II. Fahnen. a) Das bisher nur Festungen zustehende Recht, eine Flagge zu führen, wird auch auf einzelne, vom Kriegsministerium noch zu bestimmende Garnisonen ausgedehnt werden. Diese Flaggen werden in der gleichen Ausführung wie die Fahnen des Heeres hergestellt sein, sie werden aber auf beiden Seiten das kleine gemeinsame Wappen führen. Das Führen dieser Garnisons- und Festungsflaggen hat in feierlicher Weise unter militärischer Ehrenbezeugung zu geschehen. Die Anlässe für das Führen werden im Dienstreglement, erster Theil, festgesetzt werden. b) Bei festlichen Gelegenheiten, die Anlaß zu einer allgemeinen Besflaggung bieten, dann bei besonderen militärischen Anlässen können auch alle vom k. u. k. Heere benützten Gebäude besflaggt werden. Zur Besflaggung ist überall eine der Fahne des Heeres ähnliche weiße Flagge mit gesamtem Rande zu verwenden, die jedoch beiderseits das kleine gemeinsame Wappen zu führen hat. Die Feststellung der Anlässe, zu denen eine Besflaggung der vom Heere benützten Gebäude zulässig ist, wird den Korps(Militär)kommandos für ihren Bereich übertragen. c) Die zur Bezeichnung von Anstalten verwendeten Fahnen bleiben unverändert.

Zur Bezeichnung etablierter Sanitätsanstalten ist neben der Flagge mit dem Genferkreuz eine der Garnisons- und Festungsflagge gleiche Flagge zu verwenden, die in den vier Ecken je ein deutlich sichtbares rothes Kreuz zu führen hat.

Mit dieser Cirkularverordnung wurden auch sämtliche Unterabtheilungen der Armee im Felde theilhaft.

Freiherr v. Szobatin m. p., Generaloberst.